

Ärztekammer Niedersachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen

**vom 11. Februar 2004,
zuletzt geändert am 27. November 2009
mit Wirkung zum 1. Januar 2010**

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen erhebt die Ärztekammer Niedersachsen Gebühren und läßt sich Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erstatten. Nach § 8 Abs. 2 S. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe gelten ergänzend die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).
2. Die im Kostentarif festgesetzten Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Niedersächsisches NVwKostG zu erheben, es sei denn, daß der Kostentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

§ 2 Kostentarif

1. Berufsausbildung

- | | |
|---|--------------------|
| 1.1 Abnahme einer Fortbildungsprüfung zur Arztfachhelferin | 75,00€ |
| 1.2 Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2 Berufsbildungsgesetz | 64,00 bis 192,00 € |

2. Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen

- | | |
|---|------------|
| 2.1 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen | 1.311,00 € |
| 2.2 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen in der Zusammensetzung nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Satzung für die Ethik-Kommission | 1.431,00 € |
| 2.3 Beratung in anderen berufsethischen Fragen | 1.140,00 € |
| 2.4 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung | 986,00 € |

3. Lebendspendekommission

- | | |
|-------------------------|----------|
| Beratung eines Antrages | 424,00 € |
|-------------------------|----------|

4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- | | |
|---|---------|
| Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Fortbildungsordnung | 37,00 € |
|---|---------|

Die Gebühr entfällt, wenn der Antrag über das im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Niedersachsen verfügbare Online-Formular gestellt wird

5. Rechtsbehelfe

- | | |
|---|--------------------|
| 5.1 Entscheidungen über Widersprüche in Weiterbildungsangelegenheiten | 285,00 € |
| 5.2 Entscheidungen über Widersprüche in Beitragsangelegenheiten | 95,00 € |
| 5.3 Entscheidungen über Widersprüche gegen Zwangsgeldfestsetzungen | 70,00 € |
| 5.4 Entscheidungen über von den lfd. Nr. 5.1 bis 5.3 nicht erfaßte Widersprüche | 50,00 bis 400,00 € |

6. Zwangsgelder

6.1 Zwangsgelder bis 250,00 €	60,00 €
6.2 Zwangsgelder ab 250,00 €	120,00 €

7. Zulassung von Weiterbildungsstätten

7.1 Zulassung einer Weiterbildungsstätte	
7.1.1 je Weiterbildungsstätte (ohne Arbeitsmedizin)	236,00 €
7.1.2 Weiterbildungsstätte für Arbeitsmedizin	280,00 €
7.2 Besichtigung im Zusammenhang mit Zulassung einer in der Nr. 7.1 genannten Weiterbildungsstätte	
7.2.1 bis zur Dauer von zwei Stunden	160,00 €
7.2.2 je weitere angefangene Stunde	82,00 €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Träger der Weiterbildungsstätte nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

8. Ermächtigung zur Weiterbildung von Ärzten in den Bereichen Psychoanalyse und Psychotherapie – fachgebunden

je Baustein 50,- €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

§ 3 Auslagen

Die in § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) bezeichneten Auslagen werden neben den Gebühren erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im niedersächsischen ärzteblatt verkündet.